

# Prüfung Einsatz von Rangern im Kanton Solothurn

Analysebericht

Volkswirtschaftsdepartement  
Kanton Solothurn  
Amt für Wald Jagd und Fischerei

Barfüssergasse 24

4509 Solothurn

—

**Datum**

24. August 2022



## **Impressum**

—

**Datum: 24.08.2022**

—

### **Verfasst von**

Konrad Noetzi  
(Basler & Hofmann AG)

Wolfram Kägi  
(BSS Volkswirtschaftliche Beratung AG)

Josua Raster  
(Keel & Raster GmbH)

—

c/o Basler & Hofmann AG  
Ingenieure, Planer und Berater

Bachweg 1  
Postfach  
CH-8133 Esslingen

T +41 44 387 15 22

—

# Inhaltsverzeichnis

---

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>1</b>
1.1	Ausgangslage	1
1.2	Zielsetzung	2
1.3	Projektorganisation und Methodik	2
<b>2.</b>	<b>Problemdruck im Grünraum</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Rechtliche Rahmenbedingungen im Kanton Solothurn</b>	<b>9</b>
3.1	Eidgenössisches Recht	9
3.2	Kantonales Recht	10
3.3	Einschätzung der Behörden, Handlungsbedarf	11
<b>4.</b>	<b>Situation im Vollzug</b>	<b>12</b>
4.1	Verletzung bestehender Regelungen	12
4.2	Klarheit bestehender Regelungen	12
4.3	Zuständigkeiten	12
4.4	Durchsetzbarkeit und Durchsetzung von gesetzlichen Bestimmungen	13
4.5	Zusammenarbeit der Behörden	13
<b>5.</b>	<b>Einschätzung zu einem künftigen Rangerdienst</b>	<b>14</b>
5.1	Notwendigkeit und Einsatzgebiete	14
5.2	Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen	14
5.3	Zuständigkeit für einen Rangerdienst	15
<b>6.</b>	<b>Rangerdienste in anderen Kantonen</b>	<b>16</b>
6.1	Naturschutzdienst Baselland	16
6.1.1	Steckbrief	16
6.1.2	Aufgaben	16
6.1.3	Wirkung und Erfolgsfaktoren	17
6.2	Hallwilersee	17
6.2.1	Steckbrief	17
6.2.2	Aufgaben	18
6.2.3	Wirkung und Erfolgsfaktoren	18
6.3	Fachstelle Naturschutz Zürich	18
6.3.1	Steckbrief	18
6.3.2	Aufgaben	19
6.3.3	Wirkung und Erfolgsfaktoren	19
6.4	Dienststelle Umweltschutz Stadt Luzern	20
6.4.1	Steckbrief	20
6.4.2	Aufgaben	20
6.4.3	Wirkung und Erfolgsfaktoren	20
6.5	Modellvergleiche	21
<b>7.</b>	<b>Synthese</b>	<b>22</b>
<b>8.</b>	<b>Workshop</b>	<b>24</b>
8.1	Teilnehmerkreis und Zielsetzung	24
8.2	Ablauf und Inhalte	24
8.3	Ergebnisse	25
8.3.1	Thesen und ihre Bewertungen durch die Teilnehmenden	25
8.3.2	Geographische Einsatzgebiete eines Rangerdienstes sowie Aufgaben und Kompetenzen der Ranger	25
8.3.3	Zuständigkeiten, Trägerschaft und Finanzierung	26
8.3.4	Rechtlicher Rahmen, politische Verankerung	26
8.3.5	Bewertungskriterien	27
	<b>Anhang: Ergebnisse aus dem Workshop</b>	<b>28</b>

# 1. Einleitung

## 1.1 Ausgangslage

Der Druck auf den Naturraum durch die Freizeitnutzung nimmt im Kanton Solothurn zu. Bevölkerungswachstum, eine erhöhte Mobilität und immer neue Entwicklungen im Bereich der Freizeitaktivitäten lassen Anzahl und Frequenz der Personen, die sich im Grünraum aufhalten, ansteigen. Einerseits steigt dadurch der Druck auf die Ökosysteme, andererseits entstehen zunehmend Konflikte zwischen Erholungssuchenden mit unterschiedlichen Interessen (z.B. das Bedürfnis nach Ruhe und sportlichen Aktivitäten wie Biking etc.). Eine besondere Situation wurde während des Lockdowns im Jahr 2020 registriert, als viel mehr Leute als üblich in die Erholungsgebiete strömten. Dabei traten verschiedene Probleme verstärkt auf, zum Beispiel die Missachtung von Fahrverboten, Littering oder das Betreten geschützter Bereiche in Wald und Feld.

Vor diesem Hintergrund forderte Kantonsrat Peter Brotschi (CVP, Grenchen) mit einer Interpellation vom Regierungsrat, sich für eine konsequentere Durchsetzung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften im Grünraum einzusetzen. Namentlich schlägt er den Einsatz von diplomierten und vereidigten Rangern vor, um die zuständigen Behörden zu entlasten und den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen zu verbessern. Der Regierungsrat erklärte sich bereit, eine interdepartementale Arbeitsgruppe einzusetzen, welche prüft, wo und in welchem Umfang ein allfälliger Rangereinsatz Sinn machen würde, von wem er geleistet werden könnte und wie und von wem er gegebenenfalls zu finanzieren wäre (RRB Nr. 2020/1102 vom 11. August 2020).

Das zuständige Volkswirtschaftsdepartement geht diesen politischen Auftrag im Rahmen eines zweiphasigen Projektes an. In Phase 1 werden die Problemsituation, die Rechtslage, sowie Organisation und Aufgaben der Vollzugsbehörden analysiert. Zudem wird ein Vergleich mit der Situation in anderen Kantonen durchgeführt. Abschluss der Phase 1 bilden die Diskussion und Reflexion der Analyseergebnisse im Rahmen eines Workshops mit internen und externen Partnern. In Phase 2 sollen anschliessend Handlungsoptionen entwickelt, ein allfälliger notwendiger Rechtssetzungsbedarf geprüft und Varianten für einen Entscheid zuhanden des Regierungsrates erarbeitet werden.

Der vorliegende Bericht beinhaltet die erwähnte Analyse und dokumentiert die Phase 1 des Projektes (Kapitel 2 bis 5). Kapitel 6 und 7 beinhalten eine Synthese der Ergebnisse und liefern den Input für den Workshop. Die Ergebnisse des Workshops sind im Anhang gesammelt und dienen als Input für Phase 2.

## 1.2 Zielsetzung

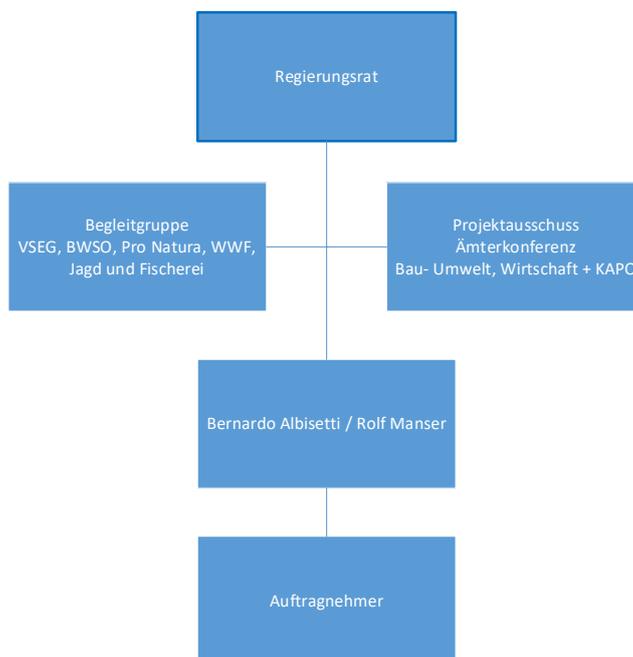
Das Ziel des *Projekts insgesamt* ist die Abklärung, ob ein Rangerdienst im Kanton Solothurn sinnvoll ist und wie ein solcher Dienst zu organisieren und finanzieren wäre.

Der *vorliegende Analysebericht* leistet dazu den anhand nachfolgender Ziele beschriebenen inhaltlichen Beitrag:

- \_ Die in der Interpellation genannten Problemlage bezüglich Grünraumnutzung durch Erholungssuchende im Kanton Solothurn ist dargestellt und ihre Auswirkungen beurteilt.
- \_ Die Rechtslage sowie Aufgaben und Befugnisse der mit dem Vollzug beauftragten Behörden sind dargestellt.
- \_ Organisation und Aufgaben zuständigen Vollzugsbehörden sind für den Fall Solothurn aufgearbeitet, in ihrer Wirkung beurteilt und mit der Situation in weiteren Kantonen verglichen.
- \_ Allfällige Lücken im Vollzug sind aufgezeigt und als Input für den abschliessenden Workshop aufgearbeitet.

## 1.3 Projektorganisation und Methodik

Seitens der federführenden Stelle, der kantonalen Ämterkonferenz Bau, Umwelt und Wirtschaft wurde dem Projekt folgende Organisation zugrunde gelegt:



Die vorliegende Analyse wurde im Rahmen eines gemeinsamen Auftrags durch die Basler & Hofmann AG, Esslingen, die BSS Volkswirtschaftliche Beratung AG, Basel, und die Keel & Raster Planungs- und Baurecht GmbH, Winterthur, durchgeführt. Der Auftrag wurde im Rahmen einer Startsitung mit den Projektleitern und dem Projektteam geklärt. Die Erarbeitung der Analyse erfolgte im Anschluss.

Methodisch wurden die einzelnen Fragestellungen wie folgt bearbeitet:

*Analyse des Problemdrucks im Grünraum sowie der Behördentätigkeit (Vollzug) und deren Wirksamkeit im Kanton Solothurn:*

- \_ Explorative Interviews mit folgenden Stellen:
- \_ Kantonspolizei
- \_ Verein Einwohnergemeinden
- \_ Forstdienst
- \_ Jagdaufsicht
- \_ Naturschutz

*Rechtliche Rahmenbedingungen:*

- \_ Zusammenstellung der relevanten rechtlichen Bestimmungen im Vollzug und Validierung durch die oben genannten Gesprächspartner

*Analyse bestehender Rangerdienste in anderen Kantonen*

- \_ Explorative Interviews mit ausgewählten Rangerdiensten in anderen Kantonen
- \_ Themen: Einschätzung Problemdruck, Organisation, Wirksamkeit, Kosten / Nutzen

*Workshop*

- \_ Aufarbeitung der Ergebnisse der Analyse und Formulierung von Fragestellungen für den Workshop
- \_ Moderierte Diskussion / Gruppenarbeiten
- \_ Auswertung der Inputs
- \_ Ergebnis: Werkstattbericht als Basis für Phase 2 (im vorliegenden Bericht als Anhang beigefügt).

## 2. Problemdruck im Grünraum

Im Rahmen der Explorativinterviews gemäss Abschnitt 1.3 wurden alle Gesprächspartner nach deren Wahrnehmung des Problemdrucks der Interpellation Brotschi genannten Problemkreisen befragt. Die Fragen wurden sowohl den Gesprächspartnern aus dem Kanton Solothurn wie auch den Gesprächspartnern ausserhalb des Kantons gestellt; somit ist auch ein Vergleich zwischen der Sichtweise der interviewten Fachpersonen aus dem Kanton Solothurn und solchen ausserhalb des Kantons möglich (wobei zu berücksichtigen ist, dass die Gesprächspartner unterschiedliche Hintergründe und Tätigkeitsfelder haben; die Gesprächspartner aus dem Kanton Solothurn kommen primär aus der kantonalen Verwaltung, ausserhalb des Kantons wurden Personen interviewt, welche die Organisation verschiedener bestehender Rangerdienste erläutern konnten). Konkret wurden die Gesprächspartner gebeten, das Ausmass des Problemdrucks im Grünraum differenziert nach verschiedenen Themenbereichen grob einzuschätzen (ist das Problem *gross*, *mittel* oder *klein*?). Die Ergebnisse sind in den nachfolgenden Abbildungen zusammengeführt, wobei wir zwischen den Angaben der Gesprächspartner aus dem Kanton Solothurn und den Gesprächspartnern aus anderen Kantonen unterscheiden.

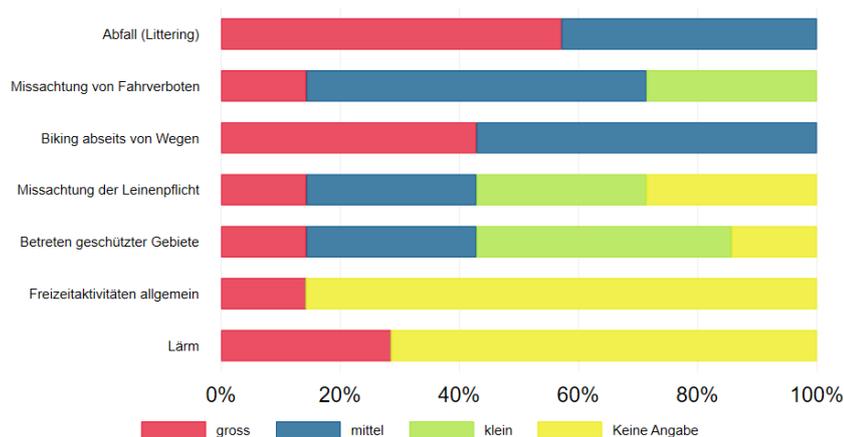
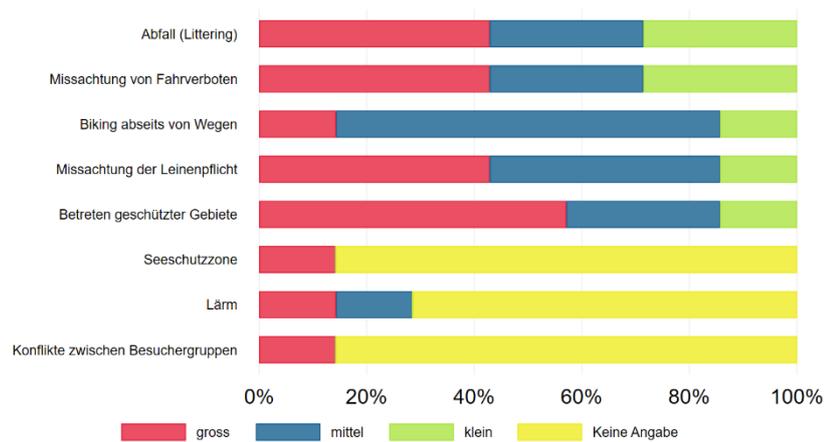


Abbildung 1: Problemdruck nach Problemkreisen gemäss den Befragten im Kanton Solothurn



**Abbildung 2: Problemdruck nach Problemkreisen basierend auf Interviews in anderen Kantonen**

Als grösste Probleme werden sowohl im Kanton Solothurn wie auch in den übrigen befragten Kantonen und Gebieten das Littering, das Missachten von Fahrverboten und das Biken abseits von Wegen wahrgenommen. Die Missachtung der Leinenpflicht und das Betreten geschützter Gebiete scheinen im Kanton Solothurn etwas weniger von Bedeutung zu sein, als in den anderen Kantonen. Dabei ist zu beachten, dass einerseits nur wenige Personen befragt wurden und diese zuständigsbedingt unterschiedliche Probleme im Fokus haben können. Andererseits wurden in den Gebieten ausserhalb des Kantons Solothurn ausschliesslich Personen befragt, welche direkte Verantwortung für bestimmte Gebiete bzw. Rangerdienste tragen, wie oben bereits erläutert. Die dargestellten Ergebnisse sind daher als Hinweise zu betrachten und können für einen repräsentativen Vergleich nicht herangezogen werden.

In den Gesprächen wurden die einzelnen Problemkreise weiter vertieft und es wurden ergänzende Themen im Zusammenhang mit dem Druck auf den Grünraum aufgeworfen. Neben der oben genannten globalen Einschätzung liefern diese Aussagen wertvolle Hinweise, welche zu einem Gesamtbild des Erholungsdrucks auf den Grünraum im Kanton Solothurn beitragen. Ganz generell haben die Gesprächspartner darauf hingewiesen, dass die Probleme sich je nach Raum deutlich unterscheiden und dass der Problemdruck zumeist primär an gewissen Hotspots und zu bestimmten Zeiten gross ist. Spezifisch wurden noch folgende Punkte genannt:

**Abfall (Littering)**

- \_ Littering ist für die produzierende Landwirtschaft ein Problem.

**Missachtung von Fahrverboten**

- \_ Die Missachtung von Fahrverboten ist aus landwirtschaftlicher Sicht nicht allzu problematisch.
- \_ Das Thema ist eher ein Nutzungskonflikt und aus Sicht Naturschutz weniger relevant

**Biking abseits von Wegen**

- \_ Biking abseits von Wegen scheint in letzter Vergangenheit zuzunehmen, was insbesondere auch für die Wildtiere ein Problem darstellt.
- \_ Aus Sicht der Landwirtschaft ist insbesondere das Nicht-Verschliessen von Weidgattern ein Problem.

**Missachtung der Leinenpflicht**

- \_ Der Problemdruck bei der Missachtung der Leinenpflicht entsteht durch wildernde Hunde, die Störung der Lebensräume sowie die Verkotung von Weiden.
- \_ In Wildruhezonen wird die Leinenpflicht von der Polizei kontrolliert und ist dort ein eher kleines Problem.
- \_ Es wird beobachtet, dass heute weniger Hunde angeleint sind (60%, früher 80%).
- \_ Beim Veterinäramt werden jährlich 2-3 Meldungen über wildernde Hunde eingereicht.

**Betreten geschützter Gebiete**

- \_ In der Landwirtschaft bestehen Extensivstreifen zur Förderung der Biodiversität. Diese haben keinen Schutz. Werden sie betreten, kann das die Biodiversität beeinträchtigen.
- \_ Das Problem bestand v.a. während der Corona-Zeit (Lockdown), als sehr viele Leute in die Naherholungsgebiete strömten. In der Zwischenzeit hat sich die Lage verbessert.
- \_ Besonders problematisch sind Kiesbänke im Frühling (Bodenbrüter): Das Dilemma besteht darin, dass die Renaturierung von Wasserläufen Biodiversitätshotspots schafft, gleichzeitig aber auch attraktive Orte am Wasser zum Baden, Lagern, Grillieren, etc.

**Weitere Probleme**

- \_ Ruhestörung durch Feste in der Natur
- \_ Zeitliche Verlagerung der Freizeitaktivitäten (zunehmend auch in der Nacht während der Ruhephasen der Tiere)
- \_ Wildes Campieren

### ***Entstehende Schäden***

Separat abgefragt wurde, welche *Schäden und Konflikte* durch die oben dargelegten Aktivitäten entstehen. Genannt wurden folgende Themen:

- \_ Allgemeine und ganzjährige Störungen durch Freizeitaktivitäten (Klettern, Drohnen, Gleitschirme, Biken etc.), die zum Lebensraumverlust für Wildtiere führen. Während der besonders sensiblen Brut- und Setzzeiten können diese Aktivitäten zur Zerstörung von Gelegen, der Aufgabe der Brut oder gar zum Tod der Tiere führen.
- \_ Tiere werden durch wildlaufende Hunde aufgescheucht und ggf. verletzt bzw. sogar getötet.
- \_ Littering: Tiere fressen Abfall; betroffen sind Nutz- und Wildtiere. Generell Störung von Flora und Fauna.
- \_ Beeinträchtigung / Zerstörung von Naturverjüngung, Schäden am Jungwald
- \_ Aber auch (Sicht Thomas Blum, Verband Solothurner Einwohnergemeinden): «Wir stellen keine Schäden fest, die für die Nutzung des Waldes entstehen. Höchstens bei Feuerstellen».

### ***Konflikte zwischen verschiedenen Freizeitaktivitäten***

Hier wurde genannt:

- \_ Grundsätzlich wenig Meldungen
- \_ Punktuelle Konflikte zwischen Wanderern und Bikern (z.B. beim Kraftwerk Ruppoldingen)
- \_ Bei Wegen entlang von Ufern Konflikte zwischen Bikern und Fussgängern
- \_ Teilweise fehlendes Verständnis verschiedener Gruppen untereinander
- \_ Bei Lärm: Konflikte zwischen Lärmverursacher und Anwohner
- \_ Gemäss WAMOS 3: Konfliktpotential steigend, aber aktuell leicht unter dem CH Durchschnitt.
- \_ Konfliktpotential zwischen Jägern und Bikern (wenn Biker quer durch den Wald fahren)

### ***Besonders betroffene Orte / Gebiete***

Wie oben bereits erwähnt ist der Problemdruck vor allem an bestimmten Hotspots vorhanden. Genannt wurden:

- \_ die Ufergebiete der Aare, der Emme und weiteren Gewässern, insbesondere Revitalisierungen und dadurch erreichter besserer Zugang ziehen Besucher an (was grundsätzlich auch erwünscht ist, aber es gibt dann eben auch Konflikte zwischen Natur und Mensch)
- \_ das Juragebiet, insbesondere die erste Jurakette mit dem Hotspot Weissenstein
- \_ Witi-Schutzzone zwischen Solothurn und Grenchen
- \_ Grien
- \_ Siedlungsnaher Wälder z.B. Martinsfluh (bei Solothurn), Born (bei Olten), Grenchenberg, Weissenstein, Balmberg (bei Grenchen), Schwarzbubenland, Gempfen (Agglomeration Basel).
- \_ die Naherholungsgebiete in den Agglomerationen generell
- \_ kantonale und kommunale Schutzgebiete

### ***Intertemporale Entwicklung und Bedeutung der Corona-Pandemie***

Die Gesprächspartner haben grossmehrheitlich bestätigt, dass der Problemdruck während der Corona-Pandemie generell zugenommen hat. Allerdings wurde auch gesagt, dass Corona (und die mit der Pandemie einhergehende Verlagerung des sozialen Lebens in den Aussenraum) lediglich einen bereits zuvor bestehenden Trend verstärkt hat. Von daher ist auch nicht zu erwarten, dass der Problemdruck nach Beendigung der Pandemie wieder deutlich abnimmt. Auch hätten jetzt viele Menschen während der Corona-Pandemie gewisse Gebiete in der Natur entdeckt – und würden dort vermutlich auch nach der Pandemie weiterhin hingehen.

Erwähnt wurde ferner, dass Renaturierungs- bzw. Hochwasserprojekte an Fließgewässern Veränderungen bewirkt haben, die den Zugang zum Wasser verbessert und damit auch das Konfliktpotential zwischen Mensch und Natur erhöht haben.

Ein Gesprächspartner hat auch darauf hingewiesen, dass die stärkere Nutzung des Waldes auch positiv zu sehen sei. Die Menschen identifizierten sich mehr mit dem Wald.

### ***Zusammenfassung***

Im Hinblick auf die Situation in Kanton Solothurn ist zusammenfassend zu sagen, dass ein anhaltender, mit dem Bevölkerungswachstum und mit veränderten Lebensgewohnheiten zunehmender Druck auf den Grünraum besteht. Die Wahrnehmungen, welche in der Interpellation Brotschi zum Ausdruck kommen, haben sich damit bestätigt. Die Einschätzungen der Bedeutung dieses steigenden Erholungsdrucks gehen jedoch recht weit auseinander. Einig ist man sich, dass die Probleme an bestimmten, stark frequentierten Stellen und Gebieten im Kanton besonders ausgeprägt sind und nicht die ganze Fläche des Kantons gleichermassen betrifft.

### 3. Rechtliche Rahmenbedingungen im Kanton Solothurn

Verschiedene Rechtsgrundlagen dienen dazu, den oben beschriebenen Druck auf Natur und Umwelt in einem tragbaren Rahmen zu halten. Relevant sind aus Behördensicht primär jene Bestimmungen, welche sich tatsächlich durchsetzen lassen und die es erlauben, Zuwiderhandlungen zu sanktionieren. So enthält zum Beispiel Art. 5 der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV, SR 922.32) zahlreiche Verbote, die allerdings nicht sanktionsbewehrt sind. Deshalb beschränkt sich die nachfolgende Zusammenstellung auf die Strafbestimmungen der entsprechenden Gesetze.

#### 3.1 Eidgenössisches Recht

Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451):

- \_ Zerstörung oder schwere Beschädigung von Schutzgütern des NHG (Art. 24 Abs. 1 Bst. a)
- \_ Verstoss gegen den Schutz der Ufervegetation (Art. 24 Abs. 1 Bst. b in Verbindung mit Art. 21)
- \_ Zerstörung oder schwere Beschädigung von im Boden enthaltenen Naturkörpern oder Altertümern von wissenschaftlichem Wert (Art. 24 Abs. 1 Bst. c)
- \_ Verstoss gegen Ausführungsvorschriften des Biotop-, Moor- und Moorlandschafts- sowie des Artenschutzes (Art. 24a Abs. 1 Bst. b in Verbindung mit Art. 16, 18, 18a, 18b, 18c, 19, 20, 23c, 23d und 25a)

Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0):

- \_ Missachtung von Zugänglichkeitsbeschränkungen (Art. 43 Abs. 1 Bst. c)
- \_ Befahren des Waldes oder von Waldstrassen (Art. 43 Abs. 1 Bst. d)
- \_ Missachtung der Vorschriften über Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden (Art. 43 Abs. 1 Bst. g)

Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG, SR 922.0):

- \_ Störung des Brutgeschäfts der Vögel (Art. 17 Abs. 1 Bst. b)
- \_ Heraustreiben von Tieren aus Schutzgebieten (Art. 17 Abs. 1 Bst. f)
- \_ Hunde wildern lassen Art. 18 Abs. 1 Bst. d)
- \_ Missachtung von Massnahmen zum Schutze der Tiere vor Störung (Art. 18 Abs. 1 Bst. e)
- \_ Behinderung des Jagdbetriebs (Art. 18 Abs. 1 Bst. h)

### 3.2 Kantonaies Recht

Strafbestimmungen des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (BGS 311.1):

- \_ Herbeiführung einer Gefahr für Menschen oder Tiere durch Reizen oder Scheumachen von Tieren (§ 20 Abs. 3)
- \_ Böswilliges Hetzen eines Hundes auf Menschen oder Tiere oder Nichtzurückhalten eines Hundes (§ 20 Abs. 4)
- \_ Missachtung eines Feuerverbots (§ 31<sup>bis</sup> Abs. 1)

Strafbestimmungen des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz, BGS 614.71):

- \_ Verletzung der generellen Leinenpflicht (§ 15 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über das Halten von Hunden [Hundeverordnung, BGS 614.72])

Strafbestimmungen des Fischereigesetzes (FiG, BGS 625.11) und der Fischereiverordnung (FiVO, BGS 625.12):

- \_ Unberechtigtes Fischen (§ 22 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit § 3 FiG und § 1 Abs. 1 FiVO)
- \_ Verletzung der Schutzvorschriften zugunsten der Fische, Krebse, Rundmäuler, Muscheln und Fischnährtiere (§ 22 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 14 FiG und § 10 FiVO)
- \_ Verletzung des Schutzes der Lebensräume (§ 22 Abs. 1 lit. d in Verbindung mit § 17 FiG)

Strafbestimmungen des Jagdgesetzes (JaG, BGS 626.11) und der Jagdverordnung (JaV, BGS 626.12):

- \_ Verletzung des Fütterungsverbots von Wildtieren (§ 33 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 lit. e JaG und § 42 Abs. 1 JaV)
- \_ Verletzung des Lebensraumschutzes durch Verstoss gegen die Einschränkung von Freizeitaktivitäten (§ 33 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 lit. c JaG und § 45 Abs. 1 JaV)

Strafbestimmung der Verordnung über den Schutz von Fossilien und Mineralien (BGS 711.515):

- \_ Unberechtigte Bergung von Fossilien oder Mineralien (§ 8 in Verbindung mit § 3 Abs. 1)

Strafbestimmungen des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15):

- \_ Liegenlassen oder Wegwerfen von Abfällen im öffentlichen Raum (§ 169 Abs. 1)

Strafbestimmung des Waldgesetzes (BGS 931.11):

- \_ Betreten des Waldes in nichtortsüblichem Umfang sowie Befahren des Waldes mit Motorfahrzeugen zu nichtforstlichen Zwecken (§ 37 in Verbindung mit §§ 6 und 7)

### 3.3 Einschätzung der Behörden, Handlungsbedarf

Alle interviewten Personen konnten sich zur obigen Liste der Rechtgrundlagen äussern. Alle Gesprächspartner bestätigten, dass die oben genannten Grundlagen im Grossen und Ganzen richtig und vollständig sind, wobei folgende Punkte zu ergänzen seien:

Ergänzend wurde angemerkt:

- \_ Feuerverbot: Zu bestimmten Zeiten kann ein temporäres Feuerverbot erlassen werden, gestützt auf § 26 des Gesetzes über die Kantonspolizei (BGS 511.11) (
- \_ Die kantonale Jagdgesetzgebung enthält ebenfalls relevante (Straf-)bestimmungen. [Wurde bei der Überarbeitung des Berichts ergänzt.]
- \_ Generelle Regelungen zu wildem Campieren fehlen im Kanton Solothurn. Verbote beziehen sich allenfalls auf Schutzgebiete.
- \_ Art. 43 SVG verbietet das Befahren von Wegen mit Fahrrädern auf Wegen ein, die dazu nicht geeignet sind.

Art. 11 der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV, SR 922.32) regelt den Einsatz von Aufsehern in Wasser- und Zugvogelreservaten.

Grundsätzlich werden die bestehenden Gesetzesgrundlagen mit wenigen Ausnahmen als ausreichend beschrieben. Konkreter Regelungsbedarf wurde zu folgenden Punkten genannt:

- \_ Welche Wege gelten heute – mit den heutigen Fahrrädern (Mountainbikes) als geeignet im Sinne von Art. 43 SVG? – Es braucht dazu eine schlüssige Praxis, die Einschränkung auf Waldstrassen erscheint nicht mehr zeitgemäss.

Im Zusammenhang mit einer verstärkten Durchsetzung der Bestimmungen – insbesondere beim Littering – wurde zudem auf folgende aktuelle politische Vorstösse hingewiesen:

- \_ Auftrag Richard Aschberger, SVP, RRB Nr. 2022/54, 18.1.2022, «Littering endlich so bestrafen, dass es eine Wirkung erzielt» (Idee: bei Litteringverstössen Arbeitsstunden auferlegen)
- \_ Interpellation Walter Gurtner, SVP, RRB Nr. 2022/55, 18.1.2022, «Littering – welche Massnahmen trifft der Kanton Solothurn»

## 4. Situation im Vollzug

### 4.1 Verletzung bestehender Regelungen

Folgende bestehende Regelungen werden aus Sicht der verschiedenen Gesprächspartner verletzt:

- \_ Befahren vom Wald- und Waldstrassen,
- \_ Störung von Brut- und Setzstätten, Heraustreiben aus Schutzgebieten, Missachtung der Massnahmen zum Schutz der Tiere vor Störungen,
- \_ Hunde wildern lassen, Verletzung der Leinenpflicht
- \_ Littering
- \_ Feuerverbot (sofern Feuerverbot)

### 4.2 Klarheit bestehender Regelungen

Grundsätzlich sehen die Gesprächspartner die bestehenden Regelungen als genügend klar.

Kritisch kommentiert wurde teils die Regelung bzgl. Biken. Einerseits gaben uns die verschiedenen Gesprächspartner unterschiedliche Informationen bzgl. Der Frage, wo ihrer Ansicht nach Biken grundsätzlich erlaubt ist (z.B.: Biken ist nur auf befestigten Wegen erlaubt oder auch, Biken sei nur auf Wegen erlaubt, die dafür geeignet seien). Andererseits wurde gesagt, es bräuchte mit Blick auf die Strassengesetzgebung eine rechtliche Anpassung des Gesetzes, die z.B. berücksichtigt, dass mit heutigen Mountainbikes grundsätzlich auch nicht befestigte Wege gut befahren werden können.

### 4.3 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten zur Durchsetzung der in Abschnitt 3.1 bzw. 3.2 erwähnten Bestimmungen ist grundsätzlich auf verschiedene Behörden verteilt.

Zuständig sind für die verschiedenen Themenbereiche folgende Organisationen:

- \_ Littering und Lärm: Zuständig ist grundsätzlich die jeweilige Gemeinde. Bei grösseren Problemen (also grössere Mengen liegengelassenen Abfalls) wird die Polizei verständigt. Zudem gibt die Kantonspolizei an, im Bereich Littering (Prävention und Repression) am meisten (im Vergleich zu den anderen angesprochenen Themen) zu investieren.
- \_ Fahrverbote: Für die Durchsetzung ist grundsätzlich die Polizei verantwortlich
- \_ Camping: Da ausserhalb von Schutzgebieten keine öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bezüglich des Campierens bestehen, werden allfällige Konflikte im Rahmen des ZGB gelöst. Ein Eingreifen der Polizei bedingt eine Anzeige durch den Grundeigentümer. In vielen Fällen kann das Campieren auch in Zusammenhang mit den eingangs aufgezählten gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Flora und Fauna gebracht werden.
- \_ Verletzungen bzgl. Jagd- und Fischereigesetz: Jagdaufsicht / Fischereiaufsicht.

#### 4.4 Durchsetzbarkeit und Durchsetzung von gesetzlichen Bestimmungen

Die betroffenen Behörden sind unterschiedlich häufig auf der Fläche unterwegs. Natürlich haben sie alle die Möglichkeit, Erholungssuchende zu informieren und auf Verstösse gegen die verschiedenen Regelungen hinzuweisen. Schwieriger wird es, wenn es um die Durchsetzung der Regeln geht. Es zeigen sich folgende Probleme:

- \_ Verstösse wie Littering oder das Befahren von Waldareal abseits von Wegen lässt nur dann sanktionieren, weil man die Personen, «in flagranti» stellen kann.
- \_ Mit Ausnahme der Polizei haben die auf der Fläche präsenten Behörden keine Kompetenz, Personen anzuhalten, Personalien aufzunehmen und Verstösse zu ahnden. Bis die Polizei vor Ort ist, sind die betreffenden Personen nicht mehr da.
- \_ Natürlich können auch Förster oder Beauftragte des Kantons eine Anzeige erstatten (gegen unbekannt oder wenn z.B. einer Verletzung von Fahrverboten ein Nummernschild bekannt ist), allerdings ist der Prozess schwerfällig (im Vergleich zu einer Ordnungsbusse) und das Problem der Identifikation besteht trotzdem.
- \_ Im Kanton Solothurn besteht seitens Naturschutzes eine eher zurückhaltende Sanktionspraxis, man setzt auf Information und Freiwilligkeit. Eine ähnliche Haltung wird oft auch von den Gemeinden eingenommen.
- \_ Der Polizei fehlt die Kapazität für weitreichende Kontrolltätigkeiten. Einzelne Gebiete (z.B. Witi, Grenchen) werden im Auftrag der Abt. Naturschutz kontrolliert.
- \_ Generell fehlen den zuständigen Amtsstellen die Ressourcen und Kompetenzen, verstärkte Kontrolltätigkeiten auf der Fläche durchzuführen.

#### 4.5 Zusammenarbeit der Behörden

Grundsätzlich erachten die befragten Personen die Zusammenarbeit innerhalb der verschiedenen Verwaltungseinheiten als gut. Allerdings ist im Hinblick auf die Sicherstellung der Einhaltung der bestehenden Regeln im Naturraum auf Ebene Kanton keine flächendeckende, systematische bzw. institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Behörden erkennbar (ausser, dass bei Verstössen gegen die gesetzlichen Bestimmungen bei Bedarf die Polizei involviert wird).

Eine Ausnahme ist die Beauftragung der Polizei in bestehenden Schutzgebieten, namentlich in der Witi-Schutzzone und im Gebiet Grien. Konkret beauftragt das Amt für Raumplanung (Naturschutz) die Polizei, die in den Gebieten eine gewisse Polizeipräsenz sicherstellt. Geleistet werden hierfür 900 Stunden pro Jahr, die Polizei setzt für die Tätigkeit sogenannte polizeiliche Sicherheitsassistenten/innen ein.

Weiter ist noch zu erwähnen, dass es Kooperationen zwischen verschiedenen Gemeinden gibt, um die Einhaltung der Regeln im Naturraum gemeinsam zu verbessern.

## 5. Einschätzung zu einem künftigen Rangerdienst

Im Rahmen der Interviews wurde mit allen Partnern besprochen, ob und wie ein allfälliger Rangerdienst im Kanton Solothurn gestaltet und eingesetzt werden könnte. Dabei wurden auch konkrete Fragen der Zuständigkeiten, der Organisation, der Aufgaben etc. angesprochen. Nachfolgenden sind die Interviewergebnisse summarisch dargestellt.

### 5.1 Notwendigkeit und Einsatzgebiete

Die kantonalen Behörden begrüßen grundsätzlich den Vorschlag, einen Rangerdienst auf kantonaler Ebene einzurichten, vorab unbesehen, ob es sich um einen eigenständigen Dienst oder eine Erweiterung der Aufgaben bestehender Stellen handelt.

Alle Gesprächspartner waren der Meinung, dass ein Rangerdienst primär an bekannten und stark belasteten «Hotspots» aktiv werden, wo zum Teil auch schon Aktivitäten laufen (z.B. Witi-Schutzgebiet und saisonal auch an der Emme). Ein flächendeckender Dienst sei weder nötig noch sinnvoll.

Folgende Gebiete wurden wiederholt als sinnvolles Einsatzgebiet genannt (vergleiche auch Kapitel 2. ):

- \_ Ufergebiete der Emme, Aare und von weiteren, insbesondere renaturierten Gewässern
- \_ Weissenstein
- \_ Jurakette
- \_ Verenaschlucht
- \_ Grien-Wöschnau
- \_ Ruppoldingen in der Nähe des Kraftwerks
- \_ Naherholungsgebiete in den Agglomerationen

Der Verband Solothurner Einwohnergemeinden beurteilt die Situation grundsätzlich ähnlich, sieht die Verantwortung primär bei den Gemeinden bzw. bei den Waldeigentümern. Eine Ausnahme wären seiner Meinung nach allenfalls Ausflugsorte wie der Weissenstein oder auch Naturschutzgebiete. Aber auch beim Weissenstein sieht er primär die Betreiberin der Bahn und/oder die Gemeinde in der Pflicht.

### 5.2 Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen

Grundsätzlich gehen die Gesprächspartner davon aus, dass Ranger einen Informations- und Sensibilisierungsauftrag erhalten sollten und allenfalls einzelne Personen auch ansprechen können. Eine «zweite Polizei» mit Sanktionierungs- und Repressionsaufgaben wird eher abgelehnt. Der Rangerdienst könnte so als erste Ansprechstelle dienen, im Falle von Sanktionen (z.B. im Wiederholungsfall oder wenn die Information vor Ort keine Wirkung zeigt) müsste die Polizei auf Platz und entsprechende Sanktionsmassnahmen ergreifen. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass der Kanton noch keine Wildschutzorgane im Sinne der eidg. Jagdgesetzgebung gibt. Es sei zu prüfen, ob allenfalls Wildhüter solche Aufgaben übernehmen könnten. Dasselbe gilt für noch einzusetzende Aufseher in Wasser- und Zugvogelreservaten gemäss WZVV.

Die Aufgaben eines Rangerdienst, die Regeln der Kompetenzen und auch die Kommunikation zwischen Rangerdienst und den übrigen zuständigen Behörden wird als sehr wichtig erachtet und ist in jedem Fall detailliert zu regeln.

### 5.3 Zuständigkeit für einen Rangerdienst

Wer innerhalb der (kantonalen) Verwaltung für einen Rangerdienst zuständig sein soll, wird von den verschiedenen Amtsstellen unterschiedlich beurteilt. Der heutige Status quo ist wie folgt: Rangerdienste werden vom ARP arrangiert und situationsbezogen von ARP/AWJF/AFU finanziert. In den Gesprächen wurden folgende Vorschläge genannt:

- \_ Dienst auf departementaler Ebene angesiedelt. Die Ämter könnten dann dort Leistungen beziehen.
- \_ Personen betrauen, die heute bereits einen hoheitlichen Auftrag haben, z.B. Förster, Deren Aufgabenkatalog müsste dann erweitert werden, so dass sie auch die Durchsetzung der Regeleinhaltung in ihrem Pflichtenheft hätten (wobei Förster nur im Wald tätig würden).
- \_ Gemeinden können einen Verein bilden und dieser Verein könnte einen Rangerdienst aufbauen.
- \_ Wildhut übernimmt Sanktionsaufgaben, Ansiedlung Rangerdienst (Information/Sensibilisierung) beim ARP
- \_ Rangerdienst ans AWJF angliedern, mit der Möglichkeit einer Begleitgruppe des Departements.
- \_ Gemeindeübergreifender Verein als Trägerschaft.
- \_ Gemeindeweise Zuständigkeit oder gemeindeübergreifende Projekte

Es zeigt sich, dass die Vorschläge, wie die Zuständigkeiten für einen Rangerdienst geregelt werden könnten, zahlreich und vielfältig sind.

## 6. Rangerdienste in anderen Kantonen

Im Folgenden werden vier Beispiele für bestehende Rangerdienste in anderen Kantonen vorgestellt. Die aufgeführten Informationen und Beschreibungen zu den vier Rangerdiensten beruhen auf Interviews, die mit den jeweiligen Verantwortlichen geführt wurden. Bei der Auswahl der Interviewpartner bzw. der Rangerdienste wurde darauf geachtet, eine möglichst breite Palette von Möglichkeiten zu evaluieren, weshalb Personen aus vier verschiedenen Kantonen mit jeweils unterschiedlichen Rangerdienst-Modellen befragt wurden.

Die Interviews wurden geführt mit:

- \_ Monika Keller (Verantwortliche Rangerdienst der Allmend, Stadt Luzern)
- \_ Yannick Bucher (Leitender Ranger im Naturschutzdienst Basel-Land)
- \_ Martin Graf (Verantwortlicher Rangerdienst im Kanton Zürich)
- \_ Ulrich Haller (Verantwortlicher Rangerdienst Hallwilersee)

### 6.1 Naturschutzdienst Baselland

Der Naturschutzdienst Baselland betreut im Auftrag der Abteilung Natur und Landschaft die drei grössten Naturschutzgebiete des Kantons. Yannick Bucher ist als leitender Ranger beim Naturschutzdienst tätig und zuständig für die drei Naturschutzgebiete (Reinacher Heide, Tal, Wildenstein) sowie den Landschaftspark Wiese. Zudem ist er Vorstandsmitglied der Swiss Ranger und zuständig für das «Junior Ranger Programm».

#### 6.1.1 Steckbrief

##### **Organisation**

Der Rangerdienst wird im Auftragsverhältnis durch die private Firma Hintermann & Weber AG organisiert, welche die in den Gebieten tätigen Ranger auch anstellt.

##### **Gebiete**

Wildenstein, Tal, Reinacher Heide sowie Landschaftspark Wiese

##### **Kosten**

Naturschutz BL: 125'000 Franken / Jahr.

Landschaftspark Wiese: 156'000 Franken / Jahr

##### **Rechtsgrundlagen:**

Naturschutzdienst BL: Schutzgebietsverordnung

#### 6.1.2 Aufgaben

Die primäre Aufgabe der Ranger ist Information und Sensibilisierung der Besucher (inkl. entsprechender Bildungsangebote; wobei ergänzend zum eigentlichen Rangermandat auch Private Führungen buchen können). Ranger erstatten bei Verstössen auch Anzeige. Dabei ist klar geregelt, in welchen Fällen eine Anzeige erstattet wird. Allerdings haben Ranger nicht das Recht, das Zeigen eines Ausweises durchzusetzen.

Ordnungsbussen können Ranger derzeit nicht erteilen. Im Landschaftspark Wiese wird dies aber derzeit diskutiert.

### 6.1.3 Wirkung und Erfolgsfaktoren

Insgesamt wird der Rangerdienst sehr geschätzt. Folgende Faktoren tragen gemäss Einschätzung des Gesprächspartners zum Erfolg eines Rangerdienstes bei:

- \_ Wichtig ist, dass die Gemeinden «mit im Boot» sind.
- \_ Sanktionsmöglichkeiten sind wichtig.
- \_ Genügend grosse Pensen (für die Ranger)
- \_ Ein Jahr Einarbeitung eines Rangers (also über alle Jahreszeiten)
- \_ Ranger müssen immer zur gleichen Zeit am gleichen Ort sein (und jeweils muss idealerweise die gleiche Person jeweils dort sein). Grund: Probleme tauchen häufig immer zur gleichen Zeit am gleichen Ort auf.
- \_ Der Ranger vor Ort braucht Rückendeckung durch eine ihn unterstützende Organisation

## 6.2 Hallwilersee

### 6.2.1 Steckbrief

#### **Organisation**

Der Rangerdienst wird vom Verein «Hallwilersee für Mensch und Natur» organisiert. Mitglieder des Vereins sind die Kantone Aargau und Luzern sowie die Seegemeinden.

Der Verein hat eine Leistungsvereinbarung mit den Gemeinden und den Kantonen zur Durchführung des Rangerdienstes. Sowohl die Kantone wie auch die Seegemeinden leisten finanzielle Beiträge (bei den Gemeinden je nach Uferlänge). Die Kantone sind involviert, da der See selbst den Kantonen gehört (das Ufer hingegen den jeweiligen Gemeinden).

Der Verein beschäftigt insgesamt 5 Ranger (alle mit entsprechender Ausbildung und alle mit einem Teilzeitmandat).

#### **Gebiete**

Hallwilersee und ergänzend noch Baldeggersee

#### **Kosten**

120 Stellenprozent bei einem Lohn von 38 Franken / Stunde (plus Arbeitgeberbeiträge). Durch diese Angaben lassen sich Gesamtkosten von rund 100'000 Franken ableiten (wobei die Kosten für Organisation und Administration, die der Verein bzw. dessen Mitglieder zu übernehmen hat, hier nicht inkludiert sind).

Dies nach unserem Verständnis ohne die Aufgaben am Baldeggersee. Dort werden ergänzend noch 250 h / Jahr geleistet.

#### **Rechtsgrundlagen**

Der Rangerdienst darf fehlbares Verhalten explizit nicht sanktionieren; folglich ist die Frage nach einer entsprechenden Rechtsgrundlage auch nicht relevant.

### 6.2.2 Aufgaben

Die Aufgaben des Rangerdienstes beschränken sich auf Aufklärung und Information (bzw. «ermahnen und aufklären», wie es unser Interviewpartner formuliert hat).

Dem Verein ist es wichtig, dass die Ranger keine Bussen verteilen (können). Bei Problemen muss die Polizei gerufen werden.

Die Ranger sind jeweils zu zweit am See unterwegs und wechseln regelmässig ihren Standort.

Zusätzlich wurde nun das Pilotprojekt «Junior Ranger» initiiert. Hier machen 15 Jugendliche einen Lehrgang. Das Ziel ist: Jugendliche in die Natur zu bringen. Die Juniorranger übernehmen keine Rangeraufgaben; allenfalls können sie später aber für die Ausbildung zum Ranger gewonnen werden. Diese Zusatzaktivität wird von einer Stiftung finanziert.

### 6.2.3 Wirkung und Erfolgsfaktoren

Es hat eine Zeit gebraucht, bis der Rangerdienst akzeptiert war. Jetzt aber sind die Ranger von der Bevölkerung gut akzeptiert.

Man hat den Verein bewusst «Mensch und Natur» genannt, weil es explizit darum geht, das Mensch und Natur in ein gutes Gleichgewicht kommen.

Der Verein ist überzeugt, dass der Rangerdienst sehr positiv zu bewerten ist. Wichtig sei dabei, dass sich die Ranger auf das Sensibilisieren und Informieren beschränken. Ranger seien explizit kein Ersatz für Polizei oder Sicherheitsdienste.

## 6.3 Fachstelle Naturschutz Zürich

In ausgewählten Naturschutzgebieten des Kantons Zürich kommen Rangerdienste zum Einsatz. Unser Interviewpartner ist stellvertretender Leiter der Fachstelle Naturschutz und verantwortlich für die Rangerinnen und Ranger im Auftrag des Kantons Zürich. Neben den drei Wasser- und Zugvogelreservaten von nationaler Bedeutung (Neeracherried, Greifensee und Pfäffikersee) sind in folgenden Gebieten Ranger und Rangerinnen im Einsatz: Dietiker- und Geroldswilerauen, Katzensen, Thurauen, Sihlwald, Reusstal.

### 6.3.1 Steckbrief

#### *Organisation*

Grundsätzlich bestehen es im Kanton Zürich zwei Modelle für die Organisation der Rangerdienste. Bei beiden Modellen wird der Rangerdienst im Auftragsverhältnis durch private Firmen organisiert.

1. Direktvergabe an Nonprofit-Organisationen (namentlich Stiftungen: Paneco in den Thurauen, Stiftung Greifensee, Stiftung Wildnispark Zürich)
2. Öffentliche Ausschreibung

#### *Gebiete*

Neeracherried, Greifensee, Pfäffikersee, Dietiker- und Geroldswilerauen, Katzensen, Thurauen, Sihlwald, Reusstal.

### ***Kosten***

Die Kosten für die Rangereinsätze betragen rund 80.- und 90.- Fr. (Vollkosten, Rangerlöhne inkl. Overhead)

Die Kosten für die sechs Gebiete Thuraue, Greifensee, Limattal-Katzensee, Pfäffikersee, Sihlwald und Reusstal belaufen sich ca. auf 500'000.- Fr jährlich.

### **6.3.2 Aufgaben**

Die Rangertätigkeiten im Kanton Zürich entsprechen nicht dem Rangerbild aus Amerika oder den Rangern im Nationalpark. Die Aufgaben kommen dem Berufsbild Schweizer Ranger deutlich näher, denn die Ranger informieren und sensibilisieren in erster Linie und haben keine polizeilichen Kompetenzen. Falls diese erforderlich sind, müssen die Ranger die Polizei kontaktieren. Sie können z.B. uneinsichtige Personen bis zum Auto begleiten, um anschliessend die Autonummer zu notieren. Verzeigungen beim jeweiligen Stadthalter sind ebenfalls möglich und zudem besteht seit kurzem die Möglichkeit in beschränktem Rahmen Ordnungsbussen zu verteilen (insb. Motorfahrzeuge im Fahrverbot). Dabei besitzen in der Regel alle Ranger einen Ausweis sowie eine Uniform.

### **6.3.3 Wirkung und Erfolgsfaktoren**

#### ***Wirkung***

In Bezug auf die Öffentlichkeitsarbeit und die Erwartungen der Bevölkerung ist der Rangerdienst erfolgreich. Im Sinne der Anzahl an Verstösse bringt der Rangerdienst zwar etwas aber man kann die Verstösse nicht ganz verhindern. Der Rangerdienst ist relativ teuer und auch mit einer halben Million werden nicht alle Probleme vollständig gelöst. Trotzdem wird der Rangerdienst von der Bevölkerung und den Gemeinden geschätzt und akzeptiert.

#### ***Erfolgsfaktoren***

Beide Modelle der Auftragsvergabe werden als zielführend erachtet. Für den Erfolg ist eine gute Organisation sowie der Austausch zwischen den Rangerdiensten und der Polizei, den Stadthaltern und den Sicherheitsverantwortlichen entscheidend. Grundsätzlich ist der Betrieb eines Rangerdienstes weniger aufwändig als der Aufbau. Die Anfangsphase war sehr intensiv, da zu Beginn alle Regeln und Grundlagen erarbeiten werden mussten. Der Rangerdienst sollte Rücksprache mit den Verantwortlichen halten können, da immer wieder Fragen auftauchen. Es bedarf einer gewissen Professionalität (z.B. Swissranger). Drittaufträge sind effizienter als der Aufbau eines eigenen Rangerdienstes. Es hat sich als zielführend erwiesen, einen "Springer" für viele kleinere Gebiete einzusetzen. Beispielsweise Pilot am Türlensee (Morgen) und am Lützelsee (Nachmittag). In grossen Gebieten wie den Thuraunen oder am Greifensee sollten sich die Ranger auf das Gebiet konzentrieren können, da spezifische Ortskenntnisse nötig sind.

## **6.4 Dienststelle Umweltschutz Stadt Luzern**

Die Dienststelle Umweltschutz der Stadt Luzern hat einen Rangerdienst für die Luzerner Allmend, ein Natur- und Naherholungsgebiet, geschaffen. Die Interviewpartnerin hat den ehrenamtlichen organisierten Rangerdienst aufgebaut.

### **6.4.1 Steckbrief**

#### ***Organisation***

Der Rangerdienst der Allmend basiert auf Freiwilligenarbeit nach den benevol Standards. Für die Besetzung der Rangern wurden diverse Inserate in Zeitungen etc. geschaltet.

#### ***Gebiet***

Allmend der Stadt Luzern

#### ***Kosten***

Pro Jahr und Ranger werden im Rahmen der Spesenpauschale je nach Einsatzvolumen ca. 500.- Fr ausbezahlt. In der Summe sind 5000.- pro Jahr budgetiert. Hinzu kommen Weiterbildungen, ein jährliches Essen und der Arbeitsaufwand der städtischen Verwaltung.

Der Initialaufwand für die Dienststelle war sehr gross, da alle Regeln und Zuständigkeiten geklärt werden mussten. Heute werden rund 2 bis 3 h pro Woche aufgewendet seitens der Dienststelle.

### **6.4.2 Aufgaben**

Die Aufgabe des Rangerdienstes besteht ausschliesslich in der Information und Sensibilisierung der Bevölkerung. Weil mit Freiwilligen gearbeitet wird, ist das auch gut so, dass sie nicht mehr Kompetenzen haben. Grundsätzlich stimmt lediglich ein Teil der Rangertätigkeiten in der Allmend mit dem Berufsbild der Swiss Ranger überein. Insbesondere die Sensibilisierung und das Infomieren bilden die Kernaufgaben der Ranger in der Allmend ab. Wahrscheinlich aber in einer anderen Intensität als das im Berufsbild vorgesehen wäre. Arbeitseinsätze (z.B. Biotopflege) sind noch nicht im Pflichtenheft verankert aber er wird zurzeit geprüft, ob zukünftig solche Einsätze denkbar wären.

Grundsätzlich versuchen die Ranger zudem auch Naturerlebnisse näherzubringen, Leute anzusprechen, die sich nicht an die Regeln halten und bekämpfen Littering (sammeln Abfälle ein). Der Rangerdienst in der Allmend hat keine Möglichkeit Vergehen jeder Art zu ahnden.

Er kann bei Bedarf Kontakt mit der Polizei aufnehmen.

### **6.4.3 Wirkung und Erfolgsfaktoren**

Die Leistungen werden in einer Einsatzvereinbarung bzw. in einem Pflichtenheft vereinbart. Grundsätzlich können die Ranger die Vereinbarung jederzeit kündigen.

Es wird kein Lohn ausbezahlt aber es gibt eine Spesenpauschale.

Die Ranger bestimmen selbst, was sie kontrollieren und können auch selbständig ihre Einsatzzeiten planen. In der Regel sind sie mindestens einmal die Woche zu einer sinnvollen Zeit (hohe Besucherzahl) in der Allmend tätig. Als Ranger ausgewählt wurden 15 Personen aus allen Altersstufen. Davon sind 9 im Pensionsalter. Die Ranger werden mit Jacken und Rangerausweisen ausgestattet. Ein besonderer Aspekt der

Freiwilligenarbeit ist es, dass die Besucher nicht «von Staates wegen überwacht» werden. Vielmehr seien die Ranger auf der Allmend «Leute wie du und ich», welche Freude an der Natur haben und diese dem Publikum vermitteln wollen.

### 6.5 Modellvergleiche

Im Folgenden werden einige zentrale Parameter der verschiedenen Rangerdienste miteinander verglichen.

Kanton	Gebiete	Verantwortlich	Ausführung	Geleistete Stunden	Kosten	Tätigkeit und Kompetenzen
BL	Wildenstein, Tal, Reinacher Heide BL	Naturschutzdienst Baselland (Abteilung Natur und Landschaft)	Von privater Firma	1150 h/Jahr plus PL	108 Fr. / h (Vollkosten)	Information und Sanktion
AG / LU	Hallwilersee und Baldeggersee	Verein Hallwilersee für Mensch und Natur	Verein Hallwilersee für Mensch und Natur	120 Stellenprozent (ca. 2400 h)	Ca. 42 Fr. / h	Information («ermahnen und aufklären»)
LU	Allmend Stadt Luzern	Dienststelle Umweltschutz Stadt Luzern	Freiwilligenarbeit	keine Angaben	ca. 500 Fr / a und Person ausbezahlt. Total Budget 5000 Fr / a (ohne Aufwände der Dienststelle der Stadt)	Information und Sensibilisierung
ZH	Diverse Gebiete im Kanton ZH	Fachstelle Naturschutz Zürich	Von privaten Firmen (Ausschreibung oder Direktvergabe)	keine Angaben	80.- und 90.- Fr. /h (Ranger inkl. Overhead (6 Gebiete = 500'000.-Fr / a)	Information, Sensibilisierung und Sanktion in beschränktem Umfang
SO	Gebiet Witi	ARP, Naturschutz	Kantonspolizei	900 h pro Jahr	50'000.- pro Jahr	Kontrolle und Sanktionierung bei Verstössen
SO	Emme	ARP, Naturschutz	Rangerdienst GmbH	keine Angaben	10'000.- / Jahr	Information und Sensibilisierung

## 7. Synthese

Die Gespräche bestätigten, dass der Nutzungsdruck auf natürliche Lebensräume steigt. Eine Mehrheit, der im Rahmen des Projektes interviewten Gesprächspartner, würde die Etablierung eines Rangerdienstes begrüßen. Der Einsatz dieser Ranger wäre jedoch nicht flächendeckend vorzusehen, sondern an ausgewählten Hotspots. Zu bemerken ist jedoch, dass der Vertreter der Gemeinden kritisch bzgl. eines kantonal organisierten Rangerdienstes ist und die entsprechenden Aufgaben auf Gemeindeebene sieht.

Die zentrale Aufgabe eines Rangerdienstes wäre, dazu beizutragen, dass Flora und Fauna so weit wie möglich und nötig geschützt werden. Zudem können Ranger helfen, Nutzungskonflikte zwischen verschiedenen Nutzungsgruppen (z.B. Bikern und Wandern) zu reduzieren. Schliesslich können Ranger auch viel Positives bewirken, in dem Besucher über Flora und Fauna informiert und so im Hinblick auf deren Schutz sensibilisiert werden.

Die Untersuchung hat ferner aufgezeigt, wie in anderen Kantonen Rangerdienste organisiert sind. Dabei wurden bewusst verschiedene Modelle betrachtet. Die Modelle unterscheiden sich sowohl in Punkto Trägerschaft wie auch im Hinblick auf die konkrete Organisation. Ein weiterer Unterschied liegt bei der Handhabung der Durchsetzung von Regeln: Manche Ranger sollen lediglich informieren, andere auch durchsetzen und sanktionieren.

Relevante Erkenntnis aus dem Blick in andere Kantone sind:

- \_ Es erscheint vorteilhaft, wenn die jeweils betroffenen Gemeinden involviert sind
- \_ Es erscheint vorteilhaft (aber nicht zwingend), dass Ranger auch sanktionieren (und nicht nur informieren)
- \_ In den meisten der untersuchten Fälle wurde der Rangerdienst von der öffentlichen Hand an externe Leistungserbringer ausgelagert. Daneben gibt es Fälle (z.B. Hallwilersee, Greifensee), wo die betroffenen Gemeinden / Kantone sich zusammenschlossen und gemeinsam den Rangerdienst zu koordinieren.
- \_ Für die Nachhaltigkeit des Service ist es vorteilhaft, wenn professionelle Ranger eingesetzt werden; wichtig ist dabei, dass die Pensen der Ranger genügend hoch sind (wobei ein Ranger auch verschiedene Gebiete abdecken kann).

Wenn nun im Kanton Solothurn ein Rangerdienst oder auch mehrere Rangerdienste aufgebaut werden sollten, dann stellen sich u.a. folgende Fragen:

- \_ Wird die Rangertätigkeit von bestehenden Organisationen / Akteuren (z.B. Polizei oder Förster) ausgeübt oder wird ein eigenständiger Rangerdienst aufgebaut?
- \_ Wer ist der Träger des Rangerdienstes (Kanton, Gemeinden, Kanton und Gemeinden, allenfalls weitere Organisationen)?
- \_ Sind die Ranger bei der öffentlichen Hand angestellt, oder nicht (make or buy)?
- \_ Wie ist der Rangerdienst organisiert?
- \_ Wo werden Ranger eingesetzt?
- \_ Werden ausgebildete Ranger eingesetzt?
- \_ Werden ausgebildete Ranger angestellt oder wird auf Freiwillige gesetzt?
- \_ Welche Aufgaben haben die Ranger? Sollen sie nur informieren oder auch sanktionieren?

Im Hinblick auf diese Entscheidungen empfiehlt sich folgendes Vorgehen:

1. Es wird dargelegt, welche Aspekte der Organisation (Varianten und Ausprägungen) zu determinieren sind / welche Entscheide zu fällen sind.
  2. Es werden Entscheidungskriterien erarbeitet.
  3. Die verschiedenen Varianten werden mit diesen Entscheidungskriterien bewertet
- Dieser Prozess führt zu einer fundierten und abgestützten Bewertung der verschiedenen Varianten / Ausprägungen

## 8. Workshop

### 8.1 Teilnehmerkreis und Zielsetzung

Am 1. Juni 2022 wurde mit **massgebenden Akteuren** betreffend dem Thema Freizeitnutzung des Naturraums im Kanton Solothurn ein halbtägiger Workshop durchgeführt. Eingeladen waren folgende Stellen und Institutionen:

- \_ Konferenz der Ämter (KABUW)
- \_ Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft
- \_ Amt für Landwirtschaft
- \_ Amt für Umwelt
- \_ Kantonspolizei Solothurn
- \_ Verband Solothurner Einwohnergemeinden
- \_ Pro Natura Solothurn
- \_ Verband Bürgergemeinden und Wald Kanton Solothurn
- \_ WWF Solothurn
- \_ Revierjagd Solothurn
- \_ Solothurnischer Kantonaler Fischerei-Verband
- \_ Solothurn Tourismus

Die **Zielsetzung des Workshops** waren die Reflexion der Analyseergebnisse sowie die Entwicklung erster Lösungsansätze.

### 8.2 Ablauf und Inhalte

Der Workshop von rund 3.5 Stunden wurde durch Bernardo Albisetti, Leiter der Konferenz der Ämter aus dem Bereich Bau, Umwelt und Wirtschaft (KABUW) geleitet und durch das Projektteam moderiert. Zum Einstieg präsentierte das Projektteam die Thematik, die Methodik und die Ergebnisse aus den Interviews mit den kantonalen Stellen und den Rangerdiensten im Kanton Solothurn bzw. in anderen Kantonen.

Anschliessend wurden einige, gestützt auf die Umfrage entwickelte Thesen durch die Teilnehmenden beurteilt bzw. bewertet.

In einem weiteren Schritt wurde in einer Gruppenarbeit (Format «World-Café») drei Themenkomplexe bearbeitet und die diskutierten Punkte stichwortartig festgehalten. Die Gruppen wurden vom Projektteam moderiert. Die Gruppen arbeiteten dabei in wechselnder Zusammensetzung an allen Themen. Die Themenkomplexe waren dabei wie folgt gegliedert:

- \_ Geographische Einsatzgebiete eines Rangerdienstes sowie Aufgaben und Kompetenzen der Ranger (Moderation: Wolfram Kägi)
- \_ Zuständigkeiten, Trägerschaft und Finanzierung (Koni Noetzli)
- \_ Rechtlicher Rahmen, politische Verankerung (Josua Raster)

Als Ergebnis resultierte eine Sammlung von Kernfragen, Lösungsideen, Vor und Nachteile etc. Daneben wurden mögliche Bewertungskriterien für einen Variantenentscheid festgehalten. In abschliessenden Plenardiskussion wurden die Ergebnisse aus den Gruppen reflektiert und weitere Ergänzungen gesammelt. Die Bewertungskriterien wurden gruppiert und durch die Teilnehmenden nach ihrer Priorität bewertet.

Die Ergebnisse des Workshops sind im nachfolgenden Abschnitt zusammengefasst und im Anhang als Fotoprotokoll dokumentiert.

### 8.3 Ergebnisse

#### 8.3.1 Thesen und ihre Bewertungen durch die Teilnehmenden

Thesen mit deutlicher *Zustimmung*:

- \_ Die Erholungssuchenden stehen in Konflikt untereinander.
- \_ Der Erholungsdruck gefährdet die Natur im Kanton Solothurn.
- \_ Der Kanton Solothurn braucht einen Rangerdienst.
- \_ Ranger sind Botschafter für die Natur.
- \_ Ranger haben überschaubare, abgegrenzte Einsatzgebiete
- \_ Ein Rangerdienst und seine Finanzierung ist Sache des Kantons.
- \_ Der Kernauftrag von Rangern sind Information und Sensibilisierung.

Thesen mit deutlicher *Ablehnung*:

- \_ Ranger sollen im ganzen Kanton aktiv sein.
- \_ Ranger provozieren durch ihre Präsenz.

Thesen mit *dispenser Bewertung*:

- \_ Die zuständigen Behörden können ihre Aufsichtsaufgaben heute nicht erfüllen.
- \_ Ranger schützen die Natur
- \_ Ein Rangerdienst darf etwas kosten (CHF 100'000.–, CHF 500'000.–, CHF 1 Mio.)
- \_ Ein Rangerdienst muss sanktionieren können.
- \_ Ranger sind Streitschlichter.

Ergänzende Thesen wurden nicht formuliert.

#### 8.3.2 Geographische Einsatzgebiete eines Rangerdienstes sowie Aufgaben und Kompetenzen der Ranger

Der Rangerdienst soll geografisch eingegrenzt vor allem an sogenannten «Hotspots» zum Einsatz kommen. Das sind insbesondere die kantonalen Naturreservate, die einen grossen Besucherdruck aufweisen. Genannt wurden beispielsweise der Weissenstein und Gewässer wie der Burgäschi- oder der Inkwilersee.

Der Einsatz der Ranger ist überdies zeitlich (Jahres- und Tageszeiten) einzugrenzen. Die Ranger sind mit Uniformen auszustatten, um ihre Funktion zu kennzeichnen und ihrem Auftritt Nachdruck zu verleihen. Ihre Aufgabe besteht vor allem in der Sensibilisierung der Besuchenden von Hotspots. Für die Sanktionierung von Verstössen ist die Polizei aufzubieten.

Mit einem Einsatz an den Hotspots nicht gelöst ist damit allerdings die Erkennung und die Sanktionierung von Verstössen in der Fläche, d.h. über das ganze Kantonsgebiet.

### 8.3.3 Zuständigkeiten, Trägerschaft und Finanzierung

Im Grundsatz soll für den Rangerdienst aufgrund des umfangreichen Einsatzgebiets und der Verzahnung mit anderen Aufgaben der Kanton im Lead zuständig sein. Primäre Aufgabe des Rangerdienstes ist die Information und die Sensibilisierung an den Hotspots. Für die Bekämpfung des Litterings werden hingegen die Gemeinden als zuständig angesehen.

Innerhalb der kantonalen Verwaltung werden unterschiedliche Verwaltungsstellen genannt, welche die Zuständigkeit für den Rangerdienst übernehmen könnten: das Amt für Raumplanung (ARP), das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) sowie das Amt für Umwelt (AfU). Bei der Zuweisung der Zuständigkeit sind die Aufgaben und Kompetenzen sowie der zeitliche und örtliche Einsatzbereich zu berücksichtigen. Der Kanton kann diese Aufgabe einerseits mit eigenem Personal oder mit der Vergabe entsprechender Mandate erfüllen, wobei diesfalls die Koordination durch eine Stelle in der Verwaltung zu übernehmen wäre. Als weiterer möglicher Träger wird die Regionalplanungsgruppe (Repla) Espace Solothurn erwähnt.

Es wird aber die Frage aufgeworfen, ob es nur ein Modell für die Einführung und den Betrieb des Rangerdienstes geben soll. So könnte die Aufgabe auch als Verbundaufgabe ausgestaltet werden oder gebietspezifisch differenziert gestaltet werden. Zumal die Gemeinden von Gesetzes wegen eine starke Rolle im Aufgabenbereich des Rangerdienstes haben (z.B. Littering).

Die Finanzierung wird in erster Linie Sache des Kantons bzw. allfälliger weiterer Besteller angesehen. Wenn die Gemeinden mitfinanzieren sollen, ist ihnen auch Mitsprache zuzugestehen.

### 8.3.4 Rechtlicher Rahmen, politische Verankerung

Der erste Schritt zur politischen Verankerung ist es, der politischen Ebene die Vollzugsdefizite und ihre Folgen im Bereich der Umwelt-, Naturschutz-, Wald- sowie der Jagd- und Fischereigesetzgebung aufzuzeigen. Dies ist mit dem vorliegenden Bericht erfolgt. Die Vollzugsdefizite sind vor allem auf fehlende personelle Ressourcen zurückzuführen.

In der Folge ist die Rolle bzw. das Bild des Rangerdienstes zu klären. Es gilt der politischen Ebene zu vermitteln, dass der Rangerdienst nicht zur Sanktionierung von Verstössen, sondern eher zur Sensibilisierung bezüglich nachteiligem Umweltverhalten eingesetzt werden soll. Ranger sind grundsätzlich «good guys», deren Akzeptanz aber dennoch stark vom vorgesehenen Einsatzgebiet abhängt.

Damit über die erwähnte Sensibilisierung hinaus massives Fehlverhalten im Interesse verstärkter Normdurchsetzung auch sanktioniert werden kann, sind wohl zusätzliche Stellen bei der Kantonspolizei erforderlich.

Bezüglich des rechtlichen Rahmens erfolgten folgende Hinweise:

- \_ Die im Planungs- und Baugesetz vorgesehenen Naturschutzaufseher (§ 125) liessen sich möglicherweise in modifizierter Form aktivieren.
- \_ Eine Regelung bezüglich des Bikens abseits der Strassen im Wald ist verwaltungsmässig in Arbeit.
- \_ Die Erweiterung des Ordnungsbussenkatalogs würde die Sanktionierung vereinfachen, weil keine Verzeigung erfolgen muss.
- \_ Vielerorts würde bereits eine klarere Signalisierung Abhilfe schaffen.

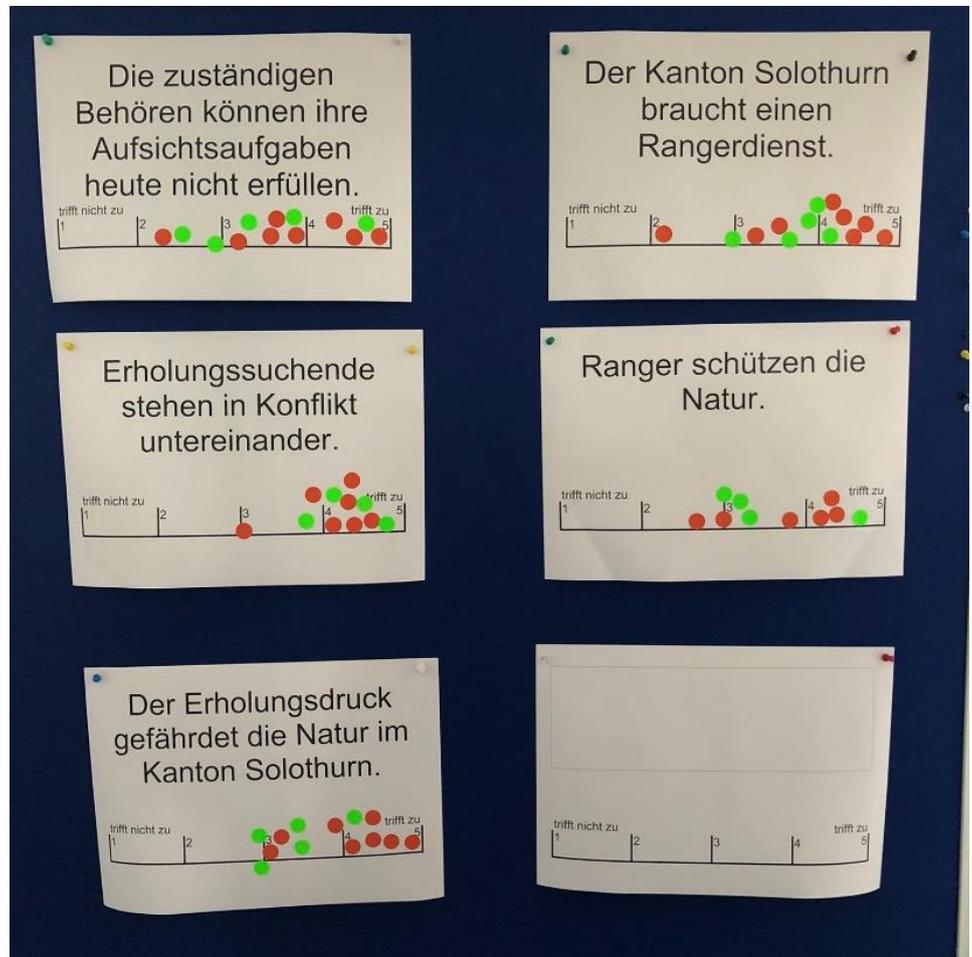
### **8.3.5 Bewertungskriterien**

Die im Verlauf des Workshops genannten Bewertungskriterien finden sich im Anhang. Am stärksten durch die Teilnehmenden gewichtet wurden:

- \_ Einfachheit der Variante
- \_ Wirksamkeit der Variante
- \_ Kosten der Variante und damit verbunden ihre Finanzierbarkeit
- \_ Effizienz der Variante
- \_ Klare Zuständigkeits- und Verantwortlichkeitsregelung der Variante

## Anhang: Ergebnisse aus dem Workshop

### Thesen und Bewertungen durch die Teilnehmenden



The board contains four sticky notes with the following text and dot plots:

- Sticky Note 1:** Ranger sind Botschafter für die Natur.

Dot plot: Scale 1-5. 'trifft nicht zu' at 1, 'trifft zu' at 5. Red dots at 4, 5; green dots at 3, 4.
- Sticky Note 2:** Ein Rangerdienst darf etwas kosten

Dot plot: Scale 1-5. '100 kCHF' at 1, '0 kCHF' at 3, '1000 kCHF' at 5. Red dots at 1, 2, 3, 4, 5; green dots at 2, 3, 4.
- Sticky Note 3:** Ranger haben überschaubare, abgegrenzte Einsatzgebiete.

Dot plot: Scale 1-5. 'trifft nicht zu' at 1, 'trifft zu' at 5. Red dots at 4, 5; green dots at 3, 4, 5.
- Sticky Note 4:** Ranger sollen im ganzen Kantonsgebiet aktiv sein.

Dot plot: Scale 1-5. 'trifft nicht zu' at 1, 'trifft zu' at 5. Red dots at 1, 2, 3; green dots at 2, 3, 4.

At the bottom of the board is a fifth sticky note with a blank dot plot structure: 'trifft nicht zu' at 1, 'trifft zu' at 5, with boxes for 2, 3, and 4.

Ein Rangerdienst und seine Finanzierung sind Sache des Kantons.

Ein Rangerdienst muss sanktionieren können.

Ranger provozieren durch ihre Präsenz.

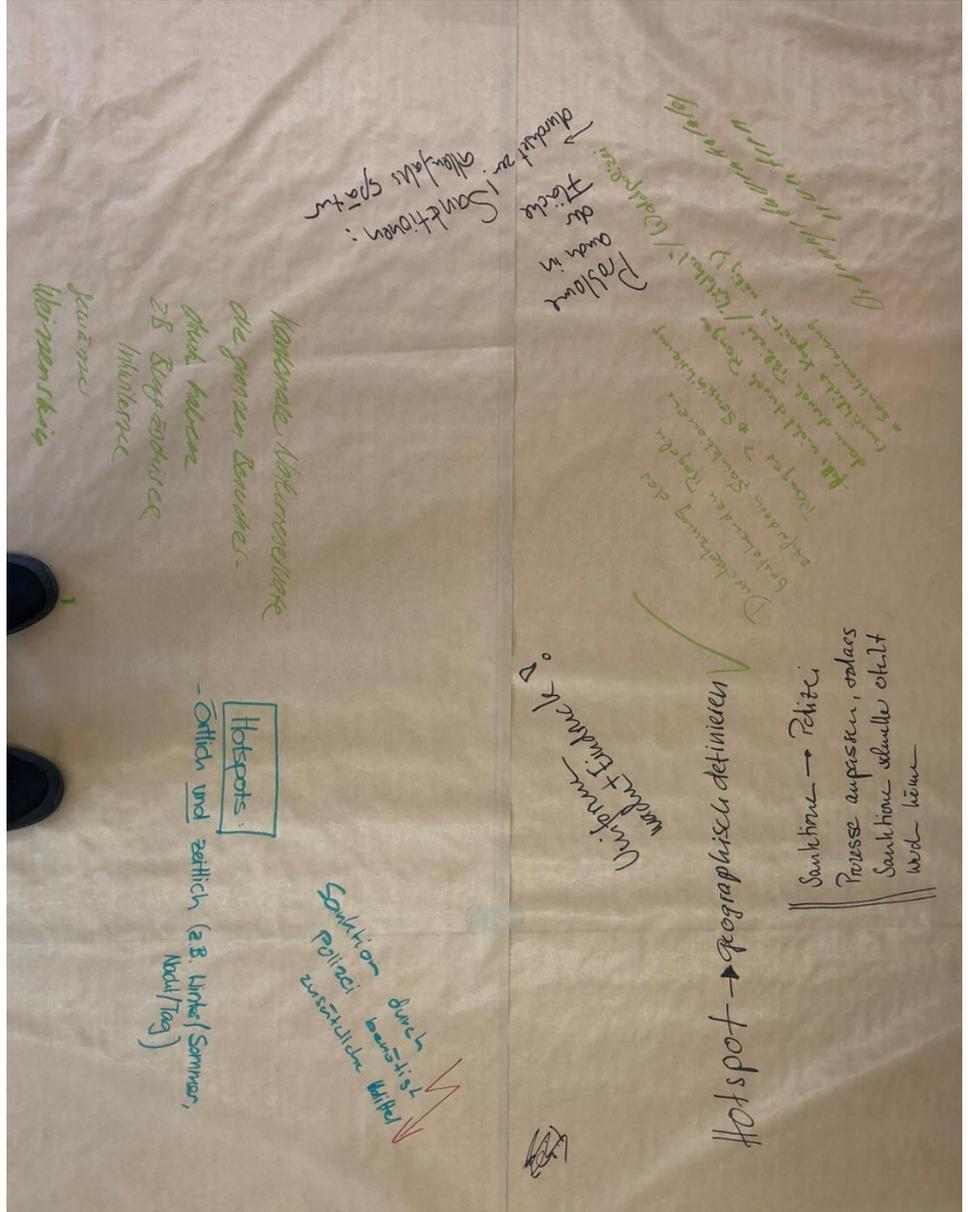
Kernauftrag von Rangern sind Information und Sensibilisierung.

Ranger sind Streitschlichter.

Empty Likert scale from 1 to 5. 1 is labeled 'trifft nicht zu' and 5 is labeled 'trifft zu'.

**Ergebnisse der Tische «World-Café»**

Geographische Einsatzgebiete eines Rangerdienstes sowie Aufgaben und Kompetenzen der Ranger:



Rechtlicher Rahmen, politische Verankerung:

Abhängigkeit zum Einsatzgebiet  
- Akzeptanz

→ zur  
Überschneidung  
des Sachbereichs

bei Kapo  
+ 10 Stellen  
These:

Regelung (Mandat) zum Risiko in Arbeit (Verwaltung) (Innen)

Fehlende Ressourcen & Kompetenzen beim Vollzug Wald-, Jagd-, Fischereigesetz  
→ Waldpatrolle  
Ranger ≠ Sanktionierung

Politik: Volkswirtschaft  
→ Ressourcen  
→ Plan  
→ Extern

Natur- & Umwelt  
Sachbearbeitung  
biologisch, wirtschaftliche Kapazitäten  
→ Waldpatrolle

PBG  
Naturkatastrophen  
er. Modifizieren  
→ akkumulieren

ARP  
↓  
REPLAS ?  
↓  
RANGER

Klare Signalisierung

Ranger sensibilisieren  
informieren!  
Rangerbild klären  
+ kommunizieren!  
Ranger = good guy

Zuständigkeiten, Trägerschaft und Finanzierung:

Wer ist für einen Rangerdienst zuständig / im Lead?

Wer ist Träger des Rangerdienstes?

Wer finanziert den Rangerdienst?

Kanton bzw. Besteller (Beteiligung)

Kantone oder kommunale Aufgabe? Verbund?

Kanton

- kanton
- Wo beim Kanton?
  - ↳ je nach Aufgaben, Kompetenz (zeitl., räuml., differenz.)
- Littering → Gemeinden
- Hotspot / Info. sensibilisierung → Kanton
- zuständig: ARP, AWJT, AFU
  - ↳ je nach Aufgaben, die wahrgenommen werden

Kanton

Rolle der Gemeinden:  
- per gesetz: Schutz / der Natur (Bewusst)  
- Kanton ist im Lead  
↳ Gemeinden immer mit involviert werden

Nur 1 Modell ist nicht zwingend  
↳ Auslöser ist wichtig

grösse + Verzehrung je Gemeinde → Kanton!

Rolle Gemeinden:  
wenn sie zahlt, muss sie mitbestimmen  
Bevölkerung soll hinter RD stehen

Trägerschaft z.B. Repra

Zahlen soll der Kanton

**Bewertungskriterien und Gewichtung durch die Teilnehmenden**





